



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2011 Nr. 25](#)
Veröffentlichungsdatum: 14.11.2011
Seite: 558

Vierte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung

223

Vierte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung

Vom 14. November 2011

Auf Grund des § 115 Absatz 1 und 2 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 ([GV. NRW. S. 102](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 ([GV. NRW. S. 205](#)), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424, S. 635), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2009 ([GV. NRW. S. 624](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kostenrichtsätze betragen:

für allgemein bildende Schulen

a) für normal ausgestattete Räume 2.080 Euro/qm

b) für installationsintensive Räume 2.660 Euro/qm

für Förderschulen und Berufskollegs

a) für normal ausgestattete Räume 2.240 Euro/qm

b) für installationsintensive Räume 2.860 Euro/qm

für Sporthallen je Übungseinheit (für je angefangene 10 Klassen)

15 x 27 m 999.680,- Euro

21 x 45 m 2.033.440,- Euro

27 x 45 m 2.726.400,- Euro."

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
(zu § 115 Absatz 3 SchulG)
Übergangsvorschriften**

Für die Festsetzung der Zuschüsse auf Grund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre bis zum Jahr 2010 finden die §§ 7 Absatz 3 Satz 2 und 13 a sowie die Anlage 5 zu dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung."

3. § 13 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Absatz 2 in Verbindung mit § 115 Absatz 3 Satz 1 SchulG) wird auf 35 EUR je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr festgesetzt."

4. § 14 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium für Schule und Weiterbildung berichtet der Landesregierung über die Auswirkungen der Verordnung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre.“

5. In Anlage 1 – Seite 3 – zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung werden in der Erläuterung zu Titel 422 01 die Wörter „zur Anstellung“ gestrichen.

6. Anlage 2a zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung wird wie folgt gefasst:

(siehe **Anlage 2a**).

7. Anlage 2b zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung wird wie folgt gefasst:

(siehe **Anlage 2b**).

8. In der Überschrift der Tabelle in Anlage 4 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 FESchVO“ ersetzt durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 FESchVO“.

9. Die Tabelle in Anlage 5 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung wird wie folgt gefasst: (siehe **Anlage Tabelle zu Anlage 5**).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2011

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

GV. NRW. 2011 S. 558

Anlagen

Anlage 1 (Anlage2b)

[URL zur Anlage \[Anlage2b\]](#)

Anlage 2 (Anlage2a)

[URL zur Anlage \[Anlage2a\]](#)

Anlage 3 (Anlage5-tabelle)

[URL zur Anlage \[Anlage5-tabelle\]](#)